



**PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT**

**FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025**

**der SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH**

## A. Einleitung

Die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH ("**SEEHG**") ist ein Unternehmen, welches über seine Beteiligungsgesellschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Bereich Energie in Deutschland leistet. Die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) ist unmittelbar alleine an der SEEHG beteiligt. Als Konzernmuttergesellschaft hält die SEEHG Anteile an Schlüsselunternehmen für die Energieversorgung in Deutschland. Hierzu zählt unter anderem auch die SEFE Securing Energy for Europe GmbH ("**SEFE**").

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes ("**PCGK**") verabschiedet und den PCGK am 13. Dezember 2023 und zuletzt am 6. November 2024 aktualisiert (siehe Bekanntmachung vom 6. November 2024 sowie im GMBI 2024, 1066). Der PCGK bildet zusammen mit den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung ("**Richtlinien**") das Kernstück der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.

Der PCGK ist an Unternehmen mit Bundesbeteiligung und ihre Organe gerichtet. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu gestalten. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder bei Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts in den jeweils maßgeblichen Regularien sollen die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens des Unternehmens mit Bundesbeteiligung und seiner Organe werden.

Mit diesem Bericht kommen die Geschäftsführung und Aufsichtsrat der SEEHG in **Abschnitt B** der Empfehlung aus Ziffer 7.1 Satz 1 PCGK nach, jährlich – hier insbesondere für das Geschäftsjahr 2025 – in einem Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und entsprochen wird sowie etwaige Abweichungen zu begründen. Für Konzerne unter einheitlicher Leitung sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Entsprechenserklärung für die Konzernmutter und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Kodex anwenden sollen, zusammen abgeben. Die SEEHG entspricht dieser Empfehlung, soweit die betroffenen Tochtergesellschaften den PCGK im Geschäftsjahr 2025 angewendet haben. Neben der SEEHG – die in Anlage 8 der Richtlinien als unmittelbare Bundesbeteiligung mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent aufgelistet ist – und der SEFE – die in Anlage 9 der Richtlinien als eine mittelbare Bundesbeteiligung mit einem Jahresumsatz von mindestens

EUR 500 Mio. aufgelistet ist – sind dies die SEFE Mobility GmbH<sup>1</sup>, die SEFE Storage GmbH, die SEFE Commercial GmbH, die SEFE Energy GmbH, die SEFE Energy Holding GmbH, die WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die WIGA Verwaltungs-GmbH sowie die W&G Transport Holding GmbH (die vorgenannten Unternehmen, einschließlich SEEHG, nachfolgend zusammen die "**SEFE-Konzernunternehmen**"). Im Hinblick auf die WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die WIGA Verwaltungs-GmbH und die W&G Transport Holding GmbH berücksichtigt dieser Bericht den Umsetzungsstand der PCGK-Empfehlungen für den Zeitraum seit dem 30. August 2024, dem Vollzug der Übernahme der zuvor von der Wintershall Dea GmbH (direkt, bzw. indirekt) an diesen Gesellschaften gehaltenen Anteile.

Hinsichtlich der GASCADE Gastransport GmbH, der NEL Gastransport GmbH und der AquaDuctus Pipeline GmbH, die ebenfalls seit dem 30. August 2024 zur SEFE-Gruppe gehören, wird es aufgrund ihrer besonderen Unabhängigkeit und Entflechtung separate Berichte geben.

Seit der Übernahme der Unternehmensbeteiligung durch den Bund im Jahr 2022 wurden wesentliche Empfehlungen des PCGK von der SEEHG und den weiteren SEFE-Konzernunternehmen implementiert. Im Jahr 2025 wurden weitere Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem PCGK umgesetzt. Die Anwendung des PCGK ist in sämtlichen Gesellschaftsverträgen verankert und damit Bestandteil der Corporate Governance der SEFE-Konzernunternehmen. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten weiterhin daran, die jeweils geltenden Empfehlungen des PCGK konzernweit zu berücksichtigen und diese – unter Berücksichtigung begründeter Ausnahmen – zu erfüllen.

Dieser von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat veröffentlichte Bericht enthält neben der Entsprechenserklärung in **Abschnitt B** auch Aussagen zu (i) den Nachhaltigkeitsaktivitäten der SEFE-Konzernunternehmen (siehe **Abschnitt C**), (ii) zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat (siehe **Abschnitt D**) und (iii) (vorbehaltlich der in der Entsprechenserklärung begründeten Ausnahmen) zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Berichtsjahr 2025 (siehe **Abschnitt E**).

Der vorliegende Corporate Governance Bericht bezieht sich insbesondere auf das Geschäftsjahr 2025. Die Entsprechenserklärung basiert auf den in diesem Zeitraum relevanten Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 6. November 2024.

---

<sup>1</sup> SEFE Mobility GmbH ist durch Verkauf ihrer Geschäftsanteile zum 31. Dezember 2025 aus der SEFE-Gruppe ausgeschieden.

## **B. Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären für die SEEHG und die weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen, die den PCGK anwenden, dass im Geschäftsjahr 2025 – für die Gesellschaften WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, WIGA Verwaltungs-GmbH sowie W&G Transport Holding GmbH zudem im Zeitraum seit dem 30. August 2024 – den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Stand: 6. November 2024) mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen wurde.

### **1. Ziffer 3 PCGK – Anteilseigner und Anteilseignerversammlung**

#### **a. Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK**

Die Gesellschafterversammlungen der jeweiligen SEFE-Konzernunternehmen haben Gesellschafterbeschlüsse teilweise unter Verzicht auf die in Gesetz oder den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Fristen und Formalitäten gefasst und sind damit von den Empfehlungen in Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK abgewichen. Ferner wurden in Abweichung von der im PCGK empfohlenen Abhaltung von (zumindest jährlichen) Präsenz-Gesellschafterversammlungen Gesellschafterbeschlüsse bei einigen SEFE-Konzernunternehmen lediglich im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gefasst.

Festzustellen ist zunächst, dass auf Ebene der SEEHG die gesellschaftsvertraglichen Regelungen die in Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK ausgesprochenen Empfehlungen umfassend reflektieren. Aufgrund der Gesellschafterstruktur der SEEHG sowie der weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen bot es sich für die jeweiligen Gesellschafterversammlungen jedoch an, Beschlüsse in Übereinstimmung mit § 48 GmbHG teilweise im schriftlichen Verfahren zu fassen. Denn die SEEHG sowie die weiteren den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen haben jeweils nur einen einzigen Gesellschafter, mit dem ohnehin ein regelmäßiger Austausch über die Angelegenheiten der betroffenen Gesellschaften stattfindet. Eine förmliche Einberufung von Gesellschafterversammlungen und/oder die Einhaltung von diesbezüglichen Fristen oder sonstiger Formalitäten zum Abhalten einer Gesellschafterversammlung hätte folglich weder bei der SEEHG noch bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen einen erkennbaren Mehrwert geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Gesellschafterstruktur ließ sich durch die beschriebene Vorgehensweise zudem der administrative Aufwand zur Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen reduzieren und diesbezügliche Kosten vermeiden.

## **2. Ziffer 4 PCGK – Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan**

### **a. Ziffer 4.1.1 PCGK**

Im Hinblick auf die Empfehlungen im PCGK zum Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan der SEFE-Konzernunternehmen ist festzuhalten, dass nur die Konzernmuttergesellschaft SEEHG einen Aufsichtsrat als eigenes Überwachungsorgan gebildet hat. In Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.1.1 PCGK bleibt bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen ohne eigenes Überwachungsorgan gesellschaftsrechtlich die Gesellschafterversammlung für die Überwachung der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit zuständig.

Auf Ebene der jeweiligen anderen SEFE-Konzernunternehmen findet trotz des fehlenden eigenen Überwachungsorgans ein Mitwirken weiterer Beteiligter zum Zwecke der Zusammenarbeit und Überwachung statt. So nehmen neben den jeweiligen Gesellschafterversammlungen auch die Aufsichtsräte der SEEHG sowie die Mitglieder des sogenannten Management Council bestimmte Überwachungsfunktionen (zumindest mittelbar) wahr. Zum einen beraten, überwachen und kontrollieren die Aufsichtsräte der SEEHG die Geschäftsführung der SEEHG und sind in Entscheidungen, die gemäß dem Zustimmungskatalog von grundlegender Bedeutung für alle SEFE-Konzernunternehmen sind, unmittelbar mit eingebunden. Dies führt dazu, dass der Aufsichtsrat der SEEHG (als eigenes Überwachungsorgan) mittelbar auch Überwachungsfunktionen im Hinblick auf die Konzerngesellschaften wahrnimmt. Zum anderen hat die SEFE mit der Etablierung des Management Council ein (konzern-)internes Gremium geschaffen, dem bei Entscheidungen in allen wesentlichen Bereichen der Unternehmensführung (etwa Konzernleitung und -strategie, Finanzen, Personal und operatives Geschäft) ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wurde, welcher wiederum nach den intern geltenden Governance-Regeln von sämtlichen Geschäftsführungen der SEFE-Konzernunternehmen zu beachten ist (siehe auch nachstehend die weiteren Ausführungen zu den in Ziffer 4.1.2 PCGK enthaltenen Empfehlungen).

### **b. Ziffer 4.1.2 PCGK**

In Abweichung von der in Ziffer 4.1.2 PCGK enthaltenen Empfehlung sind ausschließlich im Gesellschaftsvertrag der Konzernmuttergesellschaft SEEHG satzungsmäßige Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats der SEEHG für Geschäfte von grundlegender Bedeutung festgelegt. Der Gesellschaftsvertrag der SEFE enthält lediglich eine Öffnungsklausel zum Erlass eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte, der jedoch nicht formeller Bestand des

Gesellschaftsvertrags der SEFE ist. Die Gesellschaftsverträge der weiteren den PCGK anwendenden Konzernunternehmen sehen keine Zustimmungsvorbehalte (und auch keine Öffnungsklausel) vor.

Die Beteiligung und Kontrolle durch ein Überwachungsorgan bei wichtigen Geschäften und Maßnahmen wird konzernweit gegenwärtig wie folgt sichergestellt: Zum einen hat die Gesellschafterversammlung der SEFE von der im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Öffnungsklausel durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEFE und den darin geregelten Zustimmungsvorbehalten Gebrauch gemacht. Zum anderen hat mit Blick auf die übrigen SEFE-Konzernunternehmen das sogenannte SEFE Group Management Council für die Geschäftsführungen der SEFE-Konzernunternehmen interne, bindende Richtlinien erlassen. Bei dem SEFE Group Management Council handelt es sich um ein durch Geschäftsführerbeschluss der SEFE intern gebildetes Strategie- und Entscheidungsgremium, welches Teil der für die SEFE-Konzernunternehmen geltenden Corporate Governance-Regelungen ist. Die jeweiligen Geschäftsführungen der von der SEFE kontrollierten SEFE-Konzernunternehmen sind im Rahmen von regulatorischen Vorgaben (u.a. wegen Entflechtungsbestimmungen) angewiesen, bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit der vorherigen Zustimmung des SEFE Group Management Council vorzunehmen. Im Lichte der Ausgestaltung des entsprechenden Zustimmungskatalogs ist sichergestellt, dass für sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte auf Ebene der Konzernunternehmen, die gemäß der Corporate Governance der SEEHG der Zustimmung des Aufsichtsrats der SEEHG bedürfen, die Zustimmung des Aufsichtsrats der SEEHG auch tatsächlich eingeholt wird. Ferner sollen operative Weisungen des jeweiligen fachlichen Leiters der SEFE auf der nachgelagerten Konzernunternehmensebene befolgt werden. Die für die SEFE-Konzernunternehmen vorstehend beschriebenen Corporate Governance-Regeln stellen sicher, dass ein effektives und wirksames Überwachungsinstrument zur Anwendung kommt und ein ständiger Austausch zwischen der Geschäftsführung und den intern gebildeten Überwachungsorganen und -gremien stattfindet. Dieses auf die SEFE-Konzernstruktur zugeschnittene Überwachungsinstrument ist im Vergleich zu satzungsmäßig festgelegten Zustimmungsvorbehalten effizienter und anpassungsfähiger und daher vorzugswürdig.

### **c. Ziffer 4.3.2 Satz 3 PCGK**

Die SEFE-Konzernunternehmen haben für die Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführung und des Aufsichtsrats Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherung) abgeschlossen, wobei in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.3.2 Satz 3 PCGK kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

Anders als der PCGK empfiehlt der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in der D&O-Versicherung. Auch ohne einen Selbstbehalt wird der Anreiz zu pflichtgemäßem Organverhalten nicht beseitigt. So haften die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats regelmäßig für Schäden, welche die Deckungssumme übersteigen oder solche, die aufgrund von Haftungsausschlüssen von der D&O-Versicherung nicht gedeckt sind. Zudem gibt es weitere Mechanismen mit präventiver Wirkung, wie etwa die Entlastung zu verweigern oder die Bestellung zu widerrufen.

Darüber hinaus wäre die Einführung eines Selbsthalts angesichts der besonderen regulatorischen Rahmenbedingungen der SEFE problematisch. Während marktübliche Vergütungssysteme im Unternehmensumfeld variable Vergütungselemente – insbesondere leistungsabhängige Boni – als Ausgleich für potenzielle persönliche Haftungsrisiken vorsehen, ist dies aufgrund der Beihilfentscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2022 (SA.103708) für die SEFE nicht möglich. Ein zusätzlicher Selbstbehalt würde daher zu einer weiteren relativen Verschlechterung der Gesamtvergütungsstruktur führen und könnte die Wettbewerbsfähigkeit der SEFE bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Führungskräfte negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Abweichung von der Empfehlung des PCGK zur Vereinbarung eines Selbsthalts sachgerecht.

Gleichzeitig ist sich die Geschäftsführung der Bedeutung einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung an bewährte Governance-Standards bewusst. Vor diesem Hintergrund wird die Frage eines möglichen Selbsthalts für Mitglieder der Geschäftsführung im Jahr 2026 erneut eingehend analysiert und bewertet.

#### **d. Ziffer 4.4 PCGK**

Seit der Übernahme der Beteiligung an den SEFE-Konzernunternehmen durch den Bund hat keines der SEFE-Konzernunternehmen Kredite – weder an Beschäftigte noch an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats – gewährt. Die noch vor der Übernahme in einem Einzelfall erfolgte Gewährung eines Darlehens (vgl. dazu auch die PCGK-Berichte für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2024) an einen Mitarbeiter wurde im Jahr 2025 nach näherer Maßgabe eines abgeschlossenen Aufhebungsvertrages abgerechnet und erledigt.

### **3. Ziffer 5 PCGK – Geschäftsführung**

#### **a. Ziffer 5.2.1 PCGK**

Der in Ziffer 5.2.1 PCGK enthaltenen Empfehlung, wonach die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen soll, sind die WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die WIGA Verwaltungs-GmbH und die W&G Transport Holding GmbH zu Beginn des Berichtszeitraums nicht gefolgt. Die Geschäftsführung dieser SEFE-Konzernunternehmen oblag jeweils nur einem Geschäftsführer.

Die Erweiterung der Geschäftsführungen in der SEFE-Gruppe wurde jedoch weiter vorangetrieben und durch entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der betroffenen Gesellschaften nunmehr bei allen SEFE-Konzernunternehmen vollständig abgeschlossen: Die zuletzt erfolgten Neubestellungen traten bei der WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, der WIGA Verwaltungs-GmbH und der W&G Transport Holding GmbH am 1. April 2025 in Kraft.

#### **b. Ziffer 5.2.4 PCGK**

Abweichend von der in Ziffer 5.2.4 des PCGK empfohlenen Bestellperiode von Geschäftsführern auf maximal fünf Jahre (bei Erstbestellung auf maximal drei Jahre) erfolgte die Bestellung von Geschäftsführern der SEFE-Konzernunternehmen auch nach Anwendung des PCGK auf Ebene der SEEHG und der SEFE zwar mit, im Übrigen aber ohne eine solche Begrenzung.

Trotz fehlender anfänglicher Amtszeitbegrenzung bei Bestellungen besteht auf Ebene der SEFE-Konzernunternehmen jederzeit die Möglichkeit, die Bestellung von Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss zu beenden oder für die Zukunft zu begrenzen. Die bestehende gesellschaftsrechtliche Flexibilität gewährleistet somit eine effektive Kontrolle über die Bestellung und Amtsdauer der Geschäftsführer. Zudem könnte eine anfängliche Befristung im Bestellungsbeschluss ein negatives Signal hinsichtlich der Stabilität der Unternehmensführung aussenden, was im konkreten Kontext als nicht zielführend bewertet wurde.

Unabhängig von der etwaigen gesellschaftsrechtlichen Amtszeitbegrenzung werden seit dem 14. November 2022 sämtliche neu abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge mit einer Befristung versehen, die der in Ziffer 5.2.4 PCGK empfohlenen Bestellperiode entspricht. Diese Praxis gilt nunmehr als Standard und wird auch bei künftigen Vertragsschlüssen konsequent umgesetzt.

### **c. Ziffer 5.2.5 PCGK**

Die bereits in die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der SEEHG und SEFE übernommene Festlegung einer Altersgrenze wurde – in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.2.5 PCGK – bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen nicht in den Gesellschaftsdokumenten niedergelegt.

Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass eine bestimmte Altersgrenze nicht überschritten wird. Jedoch wurde auch ohne Festlegung einer solchen Altersgrenze in den Gesellschaftsdokumenten (z.B. den Geschäftsordnungen) der anderen SEFE-Konzernunternehmen bei der Bestellung der Geschäftsführer darauf geachtet, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze nicht überschritten wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat zudem kein Geschäftsführer der SEFE-Konzernunternehmen das gesetzliche Rentenalter erreicht, so dass insgesamt kein tatsächlicher Widerspruch zu der Empfehlung festzustellen ist.

### **d. Ziffer 5.2.6 Satz 1 PCGK**

Die in Ziffer 5.2.6 Satz 1 PCGK ausgesprochene Empfehlung, einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu erlassen, haben die SEFE-Konzernunternehmen im Geschäftsjahr 2025 (nunmehr vollständig) umgesetzt.

### **e. Ziffer 5.3.2 PCGK**

Die bei den SEFE-Konzernunternehmen abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge sehen überwiegend eine Malus-Regelung vor, wonach im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung Teile der Vergütung zurückgefordert werden können.

Unbeschadet des Fehlens einer solchen vertraglichen Vereinbarung haften die Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden und sind ihr insofern zum Ersatz verpflichtet.

Die in Ziffer 5.3.2 PCGK vorgesehenen Anforderungen an die Vergütungssystematik und an Malus- bzw. Rückforderungsregelungen werden im Rahmen von Neu- und Wiederbestellungen nunmehr dennoch überwiegend in die vertraglichen Regelungen integriert.

## 4. Ziffer 6 PCGK – Überwachungsorgan

### a. Ziffer 6.1.1 PCGK

Mit Ausnahme der SEEHG entsprechen die den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen nicht der in Ziffer 6.1.1 niedergelegten Empfehlung, ein eigenes Überwachungsorgan im Gesellschaftsvertrag auch dort zu verankern, wo dies nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist. Dementsprechend obliegt die organschaftliche Überwachung dieser SEFE-Konzernunternehmen ausschließlich der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Hintergrund für die bestehende Abweichung ist, dass es sich bei allen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen um Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ohne ein gesetzlich vorgesehenes eigenes Überwachungsorgan handelt. Um die gesetzlich bestehende Corporate Governance dieser Unternehmen auf gesellschaftsvertraglicher Ebene entsprechend den Empfehlungen des PCGK zu ändern, müssten die jeweiligen Gesellschaftsverträge im Wege der notariellen Beurkundung angepasst werden, um so ein eigenständiges Überwachungsorgan zu schaffen. Eine solche Schaffung von weiteren Gesellschaftsorganen zur Übernahme von Funktionen der Überwachung, Kontrolle und Beratung würde zu einem nicht unerheblichen administrativen und personalorganisatorischen Aufwand führen, der aber nicht zwangsläufig einem Mehrwert für jedes SEFE-Konzernunternehmen mit sich bringen würde. Dies gilt insbesondere auch insofern, als dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vereinheitlichung der konzerninternen Corporate Governance für sämtliche SEFE-Konzernunternehmen umgesetzt wurden. Diese zielen darauf ab, dass sowohl die SEEHG als auch die SEFE die Geschäftsführungen der weiteren Konzernunternehmen überwachen, kontrollieren und beraten können. Aufgrund der Gesellschafterstruktur mit jeweils nur einem Gesellschafter ist sowohl der Bund als auch die SEEHG als Konzernmuttergesellschaft in der Lage, durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte auf alle SEFE-Konzernunternehmen umfassend einzuwirken. Diese mittelbare Kontrolle gilt im Übrigen auch für den Aufsichtsrat der SEEHG, weil dieser die ihm zugewiesenen Zustimmungsvorbehalte in Bezug auf zustimmungsbedürftige Geschäfte nicht nur auf Ebene der SEEHG, sondern ebenso auf Ebene der Tochtergesellschaften ausüben kann. Ferner besteht durch die seit Übernahme durch den Bund etablierte konzerninterne Corporate Governance zwischen den SEFE-Konzernunternehmen ein regelmäßiger Austausch bis hin zur Konzernmutter. Zur guten Unternehmensführung und konzernweiten Einbindung des auf Ebene der Konzernmutter SEEHG als Überwachungsorgan gebildeten Aufsichtsrates tragen unter anderem das konzernintern geschaffene Gremium des SEFE Management Council, die auferlegten Berichtspflichten sowie die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten mit entsprechenden Anweisungen

an die jeweiligen Geschäftsführungen bei. Eine kurzfristige (nochmalige) Neuausrichtung der Corporate Governance durch Einrichtung eines jeweils gesonderten Aufsichtsrats für weitere SEFE-Konzernunternehmen wird auch im Geschäftsjahr 2026 voraussichtlich nicht angestrebt.

#### **b. Ziffern 6.1.2 – 6.5 PCGK**

Die in den Ziffern 6.1.2 bis 6.5 PCGK vorgeschlagenen Empfehlungen werden auf Ebene der Konzernmutter SEEHG und um den dort gebildeten Aufsichtsrat beachtet, wohingegen eine entsprechende Umsetzung dieser Empfehlungen auf Ebene der anderen SEFE-Konzernunternehmen nur mittelbar erfolgt. Dies wird damit begründet, dass diese Unternehmen kein gesellschaftsvertraglich verankertes Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) etabliert haben, sodass insofern einer unmittelbaren Umsetzung dieser (an ein eigenständiges Überwachungsorgan gerichteten) Empfehlungen derzeit nicht nachgekommen werden kann.

### **5. Ziffer 7 PCGK – Transparenz**

#### **a. Ziffer 7.2.1 PCGK**

Der in Ziffer 7.2.1 PCGK enthaltenen Empfehlung, wonach die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung im Corporate Governance Bericht darzustellen ist, wird teilweise entsprochen (siehe hierzu **Abschnitt E**); auf Ebene der SEFE Mobility GmbH, der SEFE Energy GmbH, SEFE Energy Holding GmbH, WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, WIGA Verwaltungs-GmbH und W&G Transport Holding GmbH wird die Empfehlung hingegen nicht bzw. nicht in Bezug auf alle Mitglieder der Geschäftsführung umgesetzt.

Trotz etwaig bestehender Rechenschaftspflichten und eines Transparenzinteresses der Öffentlichkeit ist zu beachten, dass die Veröffentlichung der Vergütungen der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich bringt. Zumindest muss hierzu die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegen. Historisch bedingt enthalten jedoch noch nicht alle Geschäftsführerdienstverträge eine solche Einwilligungsklausel. Dagegen wird im Kontext von Neu- oder Wiederbestellungen und bei Abschluss von neuen Geschäftsführerdienstverträgen bereits eine Musterklausel für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung verwendet, welche den Transparenz-Empfehlungen des PCGK entspricht. Mit dieser Vorgehensweise konnte insbesondere auf der obersten Konzernebene, bei der SEFE Energy GmbH teilweise und zuletzt auch bei der SEFE Storage GmbH die erforderliche Einwilligung seitens der Mitglieder der Geschäftsführung eingeholt

werden, sodass die entsprechend gewährten Vergütungen im Vergütungsbericht dargestellt werden können.

### **b. Ziffer 7.3 PCGK**

Die SEEHG weicht (bei enger Auslegung) von der in Ziffer 7.3 PCGK ausgesprochenen Empfehlung ab, wonach die für die SEFE-Konzernunternehmen gemeinsam abgegebenen und veröffentlichten Unternehmensinformationen unmittelbar auf der SEEHG-Internetseite veröffentlicht werden soll. Allerdings können diese Informationen über eine automatische Weiterleitung (*Redirecting*) von der SEEHG-Domain auf eine Internetseite des SEFE-Konzerns abgerufen werden, womit die SEEHG der geforderten Veröffentlichung faktisch nachkommt.

## **C. Nachhaltigkeitsaktivitäten der SEFE-Konzernunternehmen**

Im Jahr 2025 veröffentlichte die SEFE-Gruppe erstmals eine integrierte Nachhaltigkeitsklärung innerhalb des Geschäftsberichts und gab damit einen Überblick über die Fortschritte hinsichtlich der zentralen ESG-Ziele der Gruppe, wobei der Schwerpunkt insbesondere im Umweltbereich lag. Der Bericht wurde auf dem zweiten ESG-Stakeholder-Meeting der SEFE im September 2025 vorgestellt, das Vertreterinnen und Vertreter aus einer Vielzahl interner und externer Stakeholder-Gruppen zusammenbrachte.

Im Berichtsjahr baute die SEFE-Gruppe ihre ökologischen und sozialen Aktivitäten weiter aus. Die Gruppe erweiterte ihre klimabezogenen Offenlegungen und erhielt von CDP Climate Change 2025 ein B-Rating sowie eine Bronze-Medaille von EcoVadis. Zudem setzte SEFE ihr Engagement für Initiativen der Energiewende fort – darunter die Entwicklung von Wasserstoffinfrastruktur – und bot Kunden und Partnern wettbewerbsfähige, innovative und flexible Dekarbonisierungslösungen an.

Auch in Bezug auf soziale Ziele erzielte die SEFE-Gruppe wichtige Fortschritte. Im Jahr 2025 veröffentlichte SEFE eine unternehmensweite Diversity-, Equity- and Inclusion (DEI)-Erklärung, führte verpflichtende globale DEI-Trainings für alle Mitarbeitenden ein und startete die Entwicklung eines globalen DEI-Aktionsplans, um die Bedürfnisse vielfältiger Mitarbeitergruppen an allen Standorten zu adressieren. SEFE fördert Mitarbeitende durch integrierte Talentprogramme, transparente Karrierewege und flexible Arbeitsmodelle, unterstützt von breit gefächerten Lernangeboten.

## **D. Frauenanteil in Geschäftsführung, Aufsichtsrat und sonstigen Führungsebenen**

Dem Aufsichtsrat der Konzernmutter SEEHG gehören gegenwärtig drei Frauen (Frau Doris Honold, Frau Dr. Charlotte Senftleben-König und Frau Dr. Marie Sophie Jaroni) sowie drei Männer (Herr Reinhard Gorenflos, Herr Stephan Kamphues und Herr Prof.

Dr. Kai Christian Andrejewski) an. Der Aufsichtsrat ist damit geschlechterbezogen paritätisch besetzt.

In die Geschäftsführung der SEFE-Konzernunternehmen wurde bislang noch keine Frau gewählt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 betrug der Frauenanteil auf den zwei nachgelagerten Führungsebenen der SEFE-Konzernunternehmen 13% bei insgesamt 15 Positionen auf der ersten Führungsebene (z.B. Prokuristen, Stabsstellen und Bereichsleiter) und 28% bei insgesamt 64 Positionen auf der zweiten Führungsebene (z.B. Abteilungsleiter).

## **E. Vergütungstransparenz**

### **1. Vergütung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2025**

Die im Geschäftsjahr 2025 an die Geschäftsführung der SEFE-Konzernunternehmen ausgezahlten Bezüge wurden gemäß den vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungskriterien vereinbart. Dabei wurde die Angemessenheit der Vergütung unter Heranziehung von konzernexternen als auch konzerninternen Vergleichsgruppen geprüft. Die Gesamtvergütung besteht aus einer fixen Grundvergütung sowie teilweise variablen Bestandteilen und umfasst zudem auch Nebenleistungen.

Die Wahrnehmung von Mandaten in konzerninternen Kontrollgremien durch Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung. Etwaige Mandate außerhalb der SEFE-Konzernunternehmen bedürfen vor ihrer Übernahme einer Genehmigung des zuständigen Organs, wobei in diesem Zusammenhang eine Anrechnung etwaiger Vergütungen durch die Wahrnehmung konzernexterner Mandate vorgenommen werden würde. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Wahrnehmung konzernexterner Mandate, die bereits vor der Laufzeit der abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge übernommen wurden.

Im Berichtsjahr 2025 haben die Mitglieder der Geschäftsführung der SEEHG/SEFE (Dr. Egbert Läge, Dr. Christian Ohlms), ein Mitglied der Geschäftsführung der SEFE Energy GmbH (Hamead Ahrary) sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der SEFE Storage GmbH (Prof. Dr. Thomas Ruttman, Andreas Schulz) für ihre Tätigkeit folgende Vergütung erhalten<sup>2</sup>:

---

<sup>2</sup> Alle Angaben in Euro (€).

Vorname Nach- name, Ge- schäfts- führer	Fixvergütung	Variable Vergü- tung		Nebenleistungen		Aufwen- dung für Alters- versor- gung (AV)	Sonstige	
		Variable Vergütung Maximum	Va- ri- able Ver- gü- tung IST (VV)	Gesamt	davon Geldwer- ter Vor- teil für Ge- schäfts- fahrzeug		Art	Höhe
Dr. Egbert Läge	1.404.301,12	0,00	0,00	45.052,26	7.972,26	0,00	-	0,00
Dr. Christian Ohlms	900.000,00	0,00	0,00	44.028,00	11.028,00	0,00	-	0,00
Hamead Ahray	337.500,00	145.000,00	0,00	30.402,48	6.402,48	13.875,36	-	0,00
Prof. Dr. Thomas Ruttmann	250.020,00	0,00	0,00	2.528,90	2.528,90	0,00	-	0,00
Andreas Schulz	196.440,00	85.000,00	0,00	6.513,72	6.513,72	13.488,60	-	0,00

## 2. Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr 2025 haben die Mitglieder des Aufsichtsrats der SEEHG – mit Ausnahme des Aufsichtsratsmitglieds Reinhard Gorenflos – eine Fixvergütung wie folgt erhalten<sup>3</sup>:

Vorname Nachname, Aufsichts- ratsmitglied	Fixvergü- tung	Variable Vergü- tung		Nebenleistungen		Aufwen- dung für Alters- versor- gung (AV)	Sonstige	
		Vari- able Vergü- tung Maxi- mum	Vari- able Vergü- tung IST (VV)	Ge- samt	davon Geld- werter Vorteil für Ge- schäfts- fahr- zeug		Art	Höhe
Reinhard Gorenflos	0,00	/	/	/	/	/	/	/
Doris Honold	66.389,63	/	/	/	/	/	/	/
Stephan Kamphues	60.000,00	/	/	/	/	/	/	/
Dr. Charlotte Senftleben- König	4.900,00	/	/	/	/	/	/	/
Prof. Dr. Kai Christian Andrejewski	60.000,00	/	/	/	/	/	/	/
Dr.-Ing. Marie Sophie Jaroni	60.000,00	/	/	/	/	/	/	/

\*\*\*\*\*

<sup>3</sup> Alle Angaben in Euro (€). Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Reinhard Gorenflos, hat insgesamt auf eine Vergütung verzichtet.